



Rathaus, Marktplatz 9  
Postfach  
CH - 4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.ch

Per Email an:  
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Basel, 31. Januar 2023

**Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023  
Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote  
für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Stellung-  
nahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Alain Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zu den Änderungen der Filmverordnung (FiV) und zur neuen  
Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaf-  
fen (FQIV) Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich stossen die beiden Vorlagen auf Unterstützung. Trotzdem möchten wir zwei Anlie-  
gen bezüglich Anpassungen und einige Hinweise hier anführen. Diese sind durch das Präsidial-  
departement (Abteilung Kultur) zum einen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kan-  
tons Basel-Stadt (Swisslos-Fonds Basel-Stadt) und zum anderen mit der Zürcher Filmstiftung  
und dem Cinéforum abgesprachen beziehungsweise von den besagten Stellen abgestützt.

**Anpassungsvorschläge**

**FQIV: Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme**

*«Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2  
Buchstaben a–c FiG für:*

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens  
60 Minuten;*
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens  
100 Minuten;*
- c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;*
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.»*

In der gewählten Formulierung beziehungsweise Auswahl werden zwar Animationsfilme von  
mindestens 5 Minuten aufgeführt, Kurzfilme im Allgemeinen jedoch nicht. Eine Aufnahme der  
Kategorie Kurzfilme zu prüfen wäre wünschenswert.

**Art. 12, Abs. 3: Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen**

*«Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer  
schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines*

*Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.»*

Zu prüfen wäre hier einen Zusatz, welcher festlegt, dass die genannten Vereinbarungen beziehungsweise Verträge auf Branchenüblichkeit basieren.

## Hinweise

### FiV: Art.18: Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

*«Die eidgenössische Filmkommission vereint Fachleute aus dem audiovisuellen Sektor, namentlich aus den Bereichen Filmschaffen, Verbreitung von Filmen, Filmrecht, neue Technologien, Filmkultur und Filmmärkte.»*

Die Anpassungen der Kommission mit dem entsprechenden Fokus auf die unterschiedlich betroffenen Bereiche sind sehr zu begrüessen. Hier ist zu unterstreichen, dass bei der Zusammensetzung der Kommission auf Diversität und Ausgeglichenheit (sprachlich, regional, fachlich, Herkunft etc.) geachtet werden soll.

Weitere Hinweise bez. der Filmverordnung FiV:

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.

Weitere Hinweise bez. Verordnung FQIV:

- In Art. 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art. 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unseres Erachtens sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art. 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder aufgenommen. Die Gründe dafür sind unklar.
- In Art. 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.
- In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund des Texts nicht klar wird, ob dabei Serien inkludiert sind.

Hinweis auf Antrag bez. Vernehmlassung FiV und FQIV durch Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (ARF/FDS)

Der in der Branche breit abgestützte Antrag auf Änderung, eingereicht durch den ARF/FDS, ist als prüfenswert zu beachten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin